

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-138

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 15.02.2021
 Aktenzeichen 20.25.01

Betreff:

Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Genthin für die Jahre 2015 bis 2020 im erleichterten Verfahren

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
25.02.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
04.03.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, die mit Runderlass des MI LSA zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (JA) der Kommunen vom 15.10.2020 gewährten Erleichterungen unter Berücksichtigung des als Anlage beigefügten Umsetzungsplanes anzuwenden.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 118 KVG LSA hat eine Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein und hat sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Das Nähere regeln die sich anschließenden Absätze 2 bis 4 sowie die Vorschriften der §§ 41 ff. KomHVO. Hiervon kann nur durch Rechtsvorschrift abgewichen werden.

Basierend auf dem Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 sowie nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land besteht für die Kommunen im Land Sachsen/Anhalt – so auch für die Stadt Genthin – die Möglichkeit, so genannte verkürzte Jahresabschlüsse zu erstellen. Der Rahmen der möglichen Erleichterungen umfasst körperliche Bestandsaufnahmen sowie damit in Zusammenhang stehende Zu- und Abschreibungen, Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten, Bildung von Rückstellungen, Korrekturbuchungen zu negativen Forderungen oder Verbindlichkeiten sowie ein Verzicht auf die Dokumentation von Teilrechnungen (Teilhaushalte), der Erstellung von Rechenschaftsberichten und Anhängen zu den Jahresabschlüssen.

Voraussetzungen für die Erstellung verkürzter Jahresabschlüsse sind:

- eine geprüfte Eröffnungsbilanz (liegt vor)
- ein vom Stadtrat beschlossener Umsetzungsplan.

Anlagen:

2019-2024/SR-138_Anlage1_Runderlass Beschleunigung Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2020
2019-2024/SR-138_Anlage2_Umsetzungsplan

Finanzielle Auswirkungen:

keine